

II- 8368 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode



REPUBLIK ÖSTERREICH
 DER BUNDESMINISTER FÜR
 ÖFFENTLICHE WIRTSCHAFT UND VERKEHR
 DIPL.-ING. DR. RUDOLF STREICHER

Pr.Zl. 5905/12-4-89

A-1030 Wien, Radetzkystraße 2
 Tel. (0222) 711 62-9100
 Teletex (232) 3221155
 Telex 61 3221155
 Telefax (0222) 73 78 76
 DVR: 009 02 04

3862 IAB

ANFRAGEBEANTWORTUNG

1989 -07- 31

betreffend die schriftliche Anfrage der Abg.
 Eigruber und Genossen vom 29. Mai 1989, Nr.
 3831/J-NR/1989, "zusätzliche Lärmbelästigung
 durch Hochgeschwindigkeitsstrecken"

zu 3831 IJ

Ihre Fragen darf ich wie folgt beantworten:

Zu Frage 1:

"Mit welcher zusätzlichen Lärmbelästigung muß durch die neuen Hochgeschwindigkeitsstrecken gerechnet werden?"

Nach Fertigstellung der im Zuge des Hochleistungskonzeptes "Neue Bahn" vorgesehenen Ausbaumaßnahmen werden auf der Westbahnstrecke Reisezüge mit einer Geschwindigkeit bis zu 200 km/h verkehren.

Erste Berechnungen haben ergeben, daß unter Zugrundelegung des zukünftigen Schienenverkehrs (Kapazitätssteigerung rund 10 %) auf der Westbahnstrecke mit einer Erhöhung des äquivalenten Dauerschallpegels von 1 bis 2 dB zu rechnen sein wird (die Wahrnehmungsgrenze liegt bei 2 bis 3 dB).

Zu Frage 2:

"Welche Lärmschutzmaßnahmen sind geplant, um den Widerstand der betroffenen Bevölkerung nicht unnötig zu provozieren?"

Bei Neubaustrecken werden geeignete Schallschutzeinrichtungen bereits im Planungsstadium vorgesehen bzw. berücksichtigt. Im Eisenbahn-Hochleistungsstreckengesetz ist auch verankert,

- 2 -

daß das Eisenbahnunternehmen bereits bei der Projektierung allfällige Lärmschutzaspekte einzuplanen hat. So ist im § 4 Abs. 3 bestimmt:

"In dem vom Eisenbahnunternehmen aufzustellenden Projektentwurf ist auf die Umweltverträglichkeit des Bauvorhabens Bedacht zu nehmen und insbesondere auch auszuführen, welche Vorkehrungen vorgesehen sind, damit aus dem Bau und Betrieb der geplanten Hochleistungsstrecke zu erwartende und im Verhältnis der Art der Nutzung des benachbarten Geländes wesentliche zusätzliche Umweltbeeinträchtigungen möglichst gering gehalten werden."

Wien, am 25. Juli 1989

Der Bundesminister

